

Grossmann, Volker

Article

Reform der Erbschaftsteuer in Deutschland: Akzeptanz schaffen, Steuerprivilegien abschaffen

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Grossmann, Volker (2026) : Reform der Erbschaftsteuer in Deutschland: Akzeptanz schaffen, Steuerprivilegien abschaffen, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 79, Iss. 01, pp. 40-43

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/336094>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Zur Diskussion gestellt

Reform der Erbschaftsteuer in Deutschland

Akzeptanz schaffen, Steuerprivilegien abschaffen



Prof. Dr. Volker Grossmann hat den Lehrstuhl für Makroökonomie, internationale Industrie- und Wachstums-politik an der Universität Freiburg, Schweiz, inne.

Erbschaftsteuer: Geringe fiskalische Bedeutung und Steuerprivilegien

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer generiert in Deutschland geringe Steuereinnahmen. Im Jahr 2024 betrug die festgesetzte Steuer rund 13,3 Mrd. Euro (Statistisches Bundesamt 2025a). Davon wurden rund 3,4 Mrd. Euro Steuern nach der sog. Verschonungsbedarfsprüfung für Großerwerbe (ab 26 Mio. Euro) von Betriebsvermögen (§28a ErbStG) erlassen. 96% davon betrafen Schenkungen, was – angesichts der Möglichkeiten, Freibeträge alle zehn Jahre geltend zu machen – für eine Steuervermeidungsplanung spricht.¹ Die Steuerlast betrug am Ende für die betroffenen 45 Unternehmen mit 182 Mio. Euro nur noch den Bruchteil von 5,1% der festgesetzten Steuer (Statistisches Bundesamt 2025b; eigene Berechnung). Abzüglich nachträglicher Steuererlässe entspricht das

Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer nur rund 1% des gesamten Steueraufkommens.

Bis zu einem Wert von 26 Mio. Euro pro Begünstigten können Unternehmensnachfolger die Regelverschonung (85% Steuerbefreiung) oder die Optionsverschonung (100%) nutzen (§§ 13a,b ErbStG) – bei Fortführung des Betriebs von fünf bzw. sieben Jahren bei Beibehaltung von 80 bzw. 100% der Lohnsumme (ab einer Betriebsgröße von mehr als 15 Mitarbeitern). Ab 26 Mio. Euro wird die Steuerbefreiung abgeschmolzen und sinkt ab 90 Mio. Euro auf null, wenn nicht die Option der Verschonungsbedarfsprüfung gewählt wird (§§ 13c ErbStG).

Allgemein gilt ein Freibetrag von 400 000 Euro für Kinder und 500 000 Euro für Ehegatten. Selbst genutztes Wohneigentum kann im Erbfall unter bestimmten Bedingungen steuerfrei vererbt werden. Für Kinder gilt dabei eine Flächengrenze von 200 m². Die Befreiung setzt zudem eine unmittelbare Selbstnutzung als Hauptwohnsitz über mindestens zehn Jahre voraus (§ 13 ErbStG).

Der effektive Durchschnittsteuersatz beträgt für übertragene Vermögen im Intervall 0,5–2,5 Mio. Euro gut 8% und im Intervall 2,5–5 Mio. Euro knapp 12%. Trotz progressiver Steuersätze von 7 bis 30% für Kinder, Enkel, Eltern und Lebenspartner sinkt – als Folge der Ausnahmeregelungen – der effektive Steuersatz danach sukzessive ab, auf unter 8% bei empfangenem Erbe oder Schenkung ab 20 Mio. Euro (SVR 2025, Abb. 80).

Die enorme Entlastung durch Steuerprivilegien, vor allem für hohe Betriebsvermögen, wirft verfassungsrechtliche und ökonomische Fragen auf. Diese sind verwoben, insofern mögliche Verletzungen des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) mit ökonomischen Zielen abgewogen werden. Dazu muss man die Steuerwirkungen kennen.

¹ Voraussetzung für die Verschonung ist, dass das nicht-begünstigte Vermögen (z.B. Finanzvermögen) der Empfangenden – inklusive dem übertragenen, nicht-begünstigten Vermögen – weniger als 50% des festgesetzten Steuerbetrags beträgt.

Wirkungen der Erbschaftsteuer im Lichte von Theorie und Evidenz

Piketty und Saez (2013) errechnen in einem kalibrierten, dynamischen Modell für Frankreich und die USA die individuell optimalen Steuersätze einer umverteilenden Erbschaftsteuer für ein gegebenes Aufkommensziel. Dabei berücksichtigen sie, dass Lohnsteuern das Arbeitsangebot verzerren und Erbschaftsteuern das Sparverhalten. Piketty und Saez kommen zu dem Ergebnis, dass bei einem Freibetrag von 1 Mio. US-Dollar in reicheren Industrieländern aus Sicht der – gemäß empfangenem Erbe – unteren rund 85 % der Bevölkerung Erbschaftsteuersätze in Höhe von 40 bis 70 % optimal wären.

Nicht modelliert sind allerdings die Wirkungen auf Investitionsentscheidungen von Firmen sowie Markteintritte und -austritte. So zeigt Tsoutsoura (2015), dass eine Reduktion der Steuern auf übertragene Betriebsvermögen in Griechenland die Weiterführung der Betriebe stark begünstigt und die Investitionen bestehender Betriebe erhöht hat. Grossmann und Strulik (2010) untersuchen mit einem für Deutschland kalibrierten, makroökonomischen Modell, wie die steuerlichen Verschonungsregeln gemäß §§ 13a,b ErbStG für geerbtes Betriebsvermögen die Einkommen, Investitionen und Entscheidungen über Eintritte und Austritte beeinflussen. Der Ansatz berücksichtigt zwei zentrale Mechanismen: Erstens sinkt in einem Teil der übernommenen Unternehmen die Qualität der Unternehmensführung, gestützt durch empirische Befunde zu rückläufiger Produktivität und Profitabilität nach Eigentümerwechseln bzw. dem Rückzug des Gründers aus der operativen Leitung. Zweitens kommt es zu Kapitalstockverlusten, wenn Betriebe wegen der Steuerbelastung nicht weitergeführt werden. Das Gesamtergebnis fällt dennoch eindeutig aus: Die derzeitige steuerliche Begünstigung des Betriebsvermögens in Deutschland geht mit *niedrigeren* Löhnen und *geringerem* Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf einher. Ursache ist, dass die Privilegierung auch wenig talentierte Erben zur Fortführung von Unternehmen motiviert und damit Neugründungen durch Unternehmertalente im Wege steht.²

Wie groß sind potenziell negative Steuerwirkungen durch Wegzug von Steuerpflichtigen mit dem Ziel der Steuervermeidung? In der Schweiz war dies die Hauptdebatte vor dem Referendum zur Volksinitiative vom 30. November 2025, die eine bundesweit einheitliche Erbschaftsteuer von 50 % für Übertragungen über einen Freibetrag von 50 Mio. Schweizer Franken vorgesehen hat und an der

Wahlurne von 78,3 % der Abstimmenden abgelehnt wurde. In der Schweiz gibt es allerdings auch eine Vermögensteuer, die den Aufkommenseffekt der abgestimmten Reform bei Wegzügen deutlich reduziert hätte. Was die Wirkung auf Investitionen und Arbeitsplätze angeht, sollte man sich jedoch vergegenwärtigen, dass Wohnort der Firmeninhaber nicht gleich Standort der Firma ist. So zeigen Jacobsen et al. (2024), dass eine Erhöhung der Vermögensteuer in Dänemark und Schweden zwar durchaus signifikante Mobilität ausgelöst hat, die Auswirkungen auf Beschäftigung, Investitionen und BIP aber vernachlässigbar waren. Zudem ist festzuhalten, dass für deutsche Staatsangehörige die Erbschaft- und Schenkungsteuervermeidung eine längerfristige Wohnsitzverlagerung ins Ausland auch der Erben voraussetzt – und selbst das vermeidet nicht die Steuer auf übertragene, inländische Betriebsvermögen (§ 2 ErbStG).

Darüber hinaus zeigt eine wachsende Literatur, dass Erbschaften das Arbeitsangebot reduzieren und den Ruhestandseintritt vorverlagern können. Brown et al. (2010) zeigen für die USA, dass der Erhalt einer Erbschaft die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Renteneintritts um mehr als zwei Prozentpunkte in den kommenden zwei Jahren erhöht. Die Effekte sind größer für unerwartete Erbschaften, wie Holtz-Eakin et al. (1993) bereits in einer früheren Studie gezeigt haben. Für Deutschland finden Doorley und Pestel (2020), dass insbesondere Frauen ihr Arbeitsangebot nach dem Erhalt einer Erbschaft reduzieren – um durchschnittlich ein bis zwei Arbeitsstunden pro Woche. Der Effekt ist bei unerwarteten Erbschaften und in Haushalten ohne Kinder größer. Ebenso zeigen Brühlhart et al. (2025) für die Schweiz, dass der Erhalt von Erbschaften das Arbeitsangebot der Erben verringert und das BIP um 1,7 % senkt. Die Ergebnisse legen nahe, dass Erbschaftsbesteuerung das Arbeitsangebot erhöht, was Kindermann et al. (2018) mittels eines für Deutschland kalibrierten Modells bestätigen. Demnach führt jeder Euro zusätzlicher Steuereinnahmen durch die Erbschaftsteuer zu 9 Cent höheren Lohnsteuereinnahmen.

Akzeptanz der Erbschaftsteuer: Wahrnehmung und Information

Aufgrund der – angesichts bestehender Freibeträge – geringen Betroffenheit der breiten Mehrheit der Bevölkerung, der weitestgehenden Steuerfreiheit für selbst genutztes Wohneigentum und der im europäischen Vergleich hohen Vermögenskonzentration in Deutschland (SVR 2025, Kapitel 5 II) ist es wichtig zu ergründen, warum die Zustimmung für eine höhere Besteuerung intergenerationell übertragener Vermögen so gering ausfällt. Ein offensichtlicher Grund ist – wie jüngst in der Schweiz gut zu beobachten

² Krug und Langenmayr (2025) greifen diesen Mechanismus in einer aktuelleren Studie für Deutschland auf.

– politischer Lobbyismus durch Interessensverbände der Familienunternehmen, die Arbeitsplatzverluste aufgrund stärkerer Besteuerung hoher Vermögen suggerieren. Bellani et al. (2024) finden zudem, dass die breite Bevölkerung in Deutschland die für sie geltenden Freibeträge unterschätzt und die eigene, erwartete Steuerlast überschätzt. Die Bereitstellung korrekter Informationen führt in ihrem Experiment zu einer moderaten Senkung des Anteils der Testteilnehmer, die die Steuer abschaffen wollen, und zu stärkerer Unterstützung von Erhöhungen der Erbschaftsteuersätze.

Der Anteil des vererbten Vermögens am Gesamtvermögen ist in Deutschland seit den 1970er-Jahren deutlich gestiegen: von rund 20 % auf inzwischen über 50 % (Brühlhart et al. 2018).³ Die intergenerationellen Vermögensübertragungen sind stark konzentriert: Das gemäß empfangenem Erbe obere Zehntel erhält knapp 50 % des gesamten Erbschaftsvolumens, während die untere Hälfte lediglich rund 7 % bezieht (Baresel et al. 2021). Bastani und Waldenström (2021) zeigen mittels randomisierter Befragung in Schweden, dass die Unterstützung für Erbschaftsteuern signifikant, aber moderat steigt, wenn die Befragten auf solche Informationen hingewiesen werden. Bellani et al. (2024) finden für Deutschland hingegen eher vernachlässigbare Effekte.

Die Rolle von Informationsdefiziten scheint also insgesamt zu klein, um zu erklären, warum Erbschaftsbesteuerung in der breiten Bevölkerung eher unpopulär ist. So spielen sicher auch kulturelle Normen eine Rolle, die die Familie als schützenswerte Eigentumseinheit sieht. Dazu passt das Scheinargument der Steuergegner, das Geld sei bereits versteuert – ein Hinweis, den man bei der Mehrwertsteuer oder Vermögensteuer deutlich seltener hört. Allerdings zeigen Umfragen auch regelmäßig, dass die Mehrheit der Einwohner Deutschlands der Ansicht ist, die hohe Vermögensungleichheit sei ein Problem (Bellani et al. 2024) und hohe Vermögen sollten stärker besteuert werden. Dazu passend zeigen Nekoei und Seim (2023) für Schweden, dass die Vermögenskonzentration längerfristig insbesondere durch hohe Vermögensübertragungen ansteigt, während weniger große Erbschaften die Vermögensungleichheit eher reduzieren.

Fazit und Reformvorschläge

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist einmalig unter den Steuern, indem sie Leistungsanreize erhöht und

gleichzeitig das Potenzial hat, die Vermögenskonzentration zu mindern. Letzteres reduziert nicht nur die Gefahr, dass sehr Vermögende politische Macht für eigene Interessen gewinnen (Gilens und Page 2014), sondern dient auch dem für die Akzeptanz marktwirtschaftlicher Ordnung wichtigen Ziel der Chancengleichheit (Breyer 2008).

Die hier vorgebrachten Argumente stützen den jüngsten Reformvorschlag des Sachverständigenrats, die Verschonungsregeln für Vermögensübertragungen über 26 Mio. Euro abzuschaffen. Die Begleichung der Steuerlast durch Verkauf von Unternehmensanteilen oder Mittelaufnahme am Kapitalmarkt ist in der Regel leicht möglich und kann sogar die Produktivität durch Impulse weiterer Eigentümer für die Geschäftsführung erhöhen (SVR 2025). Ebenso tritt der Sachverständigenrat grundsätzlich für geringere Verschonungsmöglichkeiten bei Übertragungen von Betriebsvermögen ein. In der Tat haben wir gesehen, dass die Steuer bereits ab Übertragungen im kleinen, einstelligen Millionenbereich regressiv wirkt.

Die Studie von Grossmann und Strulik (2010) legt nahe, dass sogar die vollständige Streichung der Verschonungsregeln überlegenswert ist. Für kleinere und mittlere Unternehmen könnte jedoch eine Kreditaufnahme zur Begleichung der Steuerlast die Kapitalmarktfähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, so dass über eine Ausweitung von Stundungsmöglichkeiten oder – ab einer bestimmten Unternehmensgröße – eine temporäre, stille Teilhabe des Staates nachgedacht werden sollte (Bach 2022). Ebenso könnten übertragenen Firmen in einem bestimmten Zeitfenster Investitionsanreize durch degressive Abschreibung oder verbilligte Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) angeboten werden (Grossmann 2022).

Verteilungspolitische Ziele sprechen darüber hinaus für die Erhöhung der Steuersätze auch für weniger hohe Erbschaften und Schenkungen (Piketty und Saez 2013). Dies könnte wachstumsfördernd sein, wenn als Folge Eltern mehr Wert auf die Bildung der Kinder legen statt auf einen finanziellen *warm glow* (Grossmann und Poutvaara 2009).

Für die Akzeptanz der Erbschaftsteuer sollten Reformvorschläge zusammen mit Informationen über Freibeträge sowie der Konzentration der Vermögen und Vermögensübertragungen erläutert werden. Zusätzlich sollten Politiker konkrete politische Ziele propagieren, die mittels zusätzlicher Steuereinnahmen verfolgt werden. Beispiele wären die explizite Verknüpfung der Reform mit der Stabilisierung der Rente, höheren Bildungsausgaben, der Senkung der Lohneinkommensteuer oder einem Grunderbe (Bach 2020). Auch konservative und wirtschaftsliberale Kräfte sollten sich dabei unter dem Motto „Leistung muss sich

³ Unter den 300 reichsten Einwohnern der Schweiz sind sogar 60 % Erben, die insgesamt 75 % ihres Vermögens geerbt haben (Baselgia und Martínez 2022). Die in der Schweiz geborenen haben über 80 % ihres Vermögens geerbt.

wieder lohnen“ wiederfinden und es nicht nur in Bezug auf das Bürgergeld, sondern auch auf leistungslose Vermögensempfänge anwenden. •

Referenzen

Bach, S. (2021), „Grunderbe und Vermögensteuern können die Vermögensungleichheit verringern“, *DIW Wochenbericht* 88(50), 807–815.

Bach, S. (2022), „Erbchaftsteuer: Privilegien abschaffen“, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, verfügbar unter: <https://www.fes.de/index.php?elID=dumpFile&t=f&f=80210&token=0ffe8a620d49361f21e14d6e46941e53b99173ce>.

Baresel, K., H. Eulitz, U. Fachinger, M. Grabka, C. Halbmeier, H. Künemund, A. Lozano Alcántara und C. Vogel (2021), „Hälfte aller Erbschaften und Schenkungen geht an die reichsten zehn Prozent aller Begünstigten“, *DIW Wochenbericht* 88(5), 63–71.

Baselgia, E. und I. Z. Martínez (2022), „Tracking and Taxing the Super-Rich: Insights from Swiss Rich Lists“, KOF Working Paper 501.

Bastani, S. und D. Waldenström (2021), „Perceptions of Inherited Wealth and the Support for Inheritance Taxation“, *Economica* 188(350), 532–569.

Bellani L., K. Berriochoa, M. Kapteina und G. Schwerdt (2024), „Information Provision and Support for Inheritance Taxation: Evidence from a Representative Survey Experiment in Germany“, CESifo Working Paper 11189.

Breyer, F. (2008), „Die Chancen der Sozialen Marktwirtschaft und die Rolle der Ökonomen“, *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 9(2), 125–138.

Brown, J. R., C. C. Coile und S. J. Weisbenner (2010), „The Effect of Inheritance Receipt on Retirement“, *Review of Economics and Statistics* 92(2), 425–34.

Brühlhart, M., A. Eyquem, I. Martinez und E. Rubolino (2025), „The Output Cost of Inheritance“, mimeo, Universität Lausanne und ETH Zürich.

Doorley, K. und N. Pestel (2020), „Labour Supply After Inheritances and the Role of Expectations“, *Oxford Bulletin of Economics and Statistics* 82(4), 843–863.

Gilens, M. und B. I. Page (2014), „Testing Theories of American Politics: Elites, Interest Groups, and Average Citizens“, *Perspectives on Politics* 12(3), 564–581.

Grossmann, V. und P. Poutvaara (2009), „Pareto-Improving Bequest Taxation“, *International Tax and Public Finance* 16(5), 647–669.

Grossmann, V. und H. Strulik (2010), „Should Continued Family Firms Face Lower Taxes Than Other Estates?“, *Journal of Public Economics* 94, 87–101.

Grossmann, V. (2022), „Vom Mythos der wirtschaftlich schädlichen Erbschaftsteuer“, Netzwerk Steuergerechtigkeit, 12. Dezember.

Holtz-Eakin, D., D. Joulfaian und H.S. Rosen (1993), „The Carnegie Conjecture: Some Empirical Evidence“, *The Quarterly Journal of Economics* 108(2), 413–435.

Kindermann, F., L. Mayr und D. Sachs (2018), „Inheritance Taxation and Wealth Effects on the Labor Supply of Heirs“, *Journal of Public Economics* 191, 104127.

Krug, P. und D. Langenmayr (2025), „Taxing Transitions: Inheritance Tax and Family Firm Succession“, *Journal of Economic Behavior & Organization* 238, 107238.

Nekoei, A. und D. Seim (2023), „How Do Inheritances Shape Wealth Inequality? Theory and Evidence from Sweden“, *Review of Economic Studies* 90(1), 463–498.

Piketty, T. und E. Saez (2013), „A Theory of Optimal Inheritance Taxation“, *Econometrica* 81(5), 1851–1886.

Statistisches Bundesamt (2025a), „Statistischer Bericht – Statistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer – 2024“, verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Weitere-Steuern/Publikationen/Downloads-weitere-Steuern/statistischer-bericht-erbschaft-schenkungssteuer-5736101247005.html>.

Statistisches Bundesamt (2025b), „Steuererlasse nach der Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a ErbStG“, verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Weitere-Steuern/Tabellen/erbschaftsteuer-steuererlasse-verschonungsbedarfspruefung.html>.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung – SVR (2025), *Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen*, Jahresgutachten 2025/26, Wiesbaden.

Tsoutsoura, M. (2015), „The Effect of Succession Taxes on Family Firm Investment: Evidence from a Natural Experiment“, *Journal of Finance* 70(2), 649–688.